

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Zuger Wirtschaftskammer“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle.

Artikel 2: Zweck

Die Zuger Wirtschaftskammer ist eine Interessengemeinschaft für die Wirtschaft in der Region Zug, insbesondere für die Branchen „Dienstleistung“, „Industrie“ und „Handel“.

Die Zuger Wirtschaftskammer koordiniert und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in wirtschaftspolitischen Bereichen und setzt sich für optimale Rahmenbedingungen der Wirtschaftsregion Zug ein.

Die Zuger Wirtschaftskammer fördert den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder, die Aus- und Weiterbildung und erbringt für ihre Mitglieder oder Dritte weitere Dienstleistungen.

Die Zuger Wirtschaftskammer pflegt den guten Ruf des Wirtschaftsstandortes Zug und arbeitet mit anderen Organisationen und Behörden zusammen, welche ähnliche Ziele verfolgen.

Die Zuger Wirtschaftskammer ist eine Non-Profit-Organisation.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglieder

Mitglieder können werden:

- Unternehmungen mit Sitz im Wirtschaftsraum Zug,
 - Einzelpersonen, die eine verantwortliche selbständige oder unselbständige Stellung bekleiden, und
 - Organisationen, Vereine, Verbände, Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechtes mit Sitz im Wirtschaftsraum Zug,
- sofern diese über einen guten Ruf verfügen.

Artikel 4: Unabhängigkeit

Die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu anderen Vereinen, Organisationen etc. wird durch die Mitgliedschaft bei der Zuger Wirtschaftskammer nicht berührt.

Artikel 5: Aufnahme

Die Aufnahme in die Zuger Wirtschaftskammer erfolgt auf schriftliches Beitrittsgesuch an die Geschäftsstelle und durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 6: Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes **bis spätestens 30. November** auf Ende des Kalenderjahres.

Artikel 7: Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen,

- das den Interessen des Vereines und seinen Zweckbestimmungen zuwiderhandelt oder dessen Ansehen und guten Ruf schädigt,
- das in seinen professionellen Tätigkeiten anerkannte Qualitätsanforderungen seines Berufsstandes nicht einhält bzw. in erheblichem Ausmass verletzt,
- das von seinem Branchen- bzw. Berufsverband ausgeschlossen wurde,
- das zahlungsunfähig ist,
- das die beschlossenen Beiträge nicht leistet.

Hierbei sind die allgemein anerkannten Grundsätze eines ausgewogenen Verfahrens zu beachten, und es ist dem betroffenen Mitglied das Gehör zu gewähren. Dem Vorstand steht es zu, relevante Unterlagen zur Einsichtnahme zu verlangen. Die Weigerung, solche Unterlagen aufzuzeigen bzw. am Verfahren mitzuwirken, darf der Vorstand im Rahmen des fairen Ermessens und auf der Grundlage der Zielsetzungen des Vereines als gerechtfertigten Ausschlussgrund bewerten. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Artikel 8: Wirkungen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten, in welchem der Austritt oder Ausschluss erfolgt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation**Artikel 9: Organe**

Die Organe der Zuger Wirtschaftskammer sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Generalversammlung**Artikel 10: Abhaltung und Einberufung der Generalversammlung**

Das oberste Organ der Zuger Wirtschaftskammer ist die Generalversammlung.

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes ordentlicherweise jährlich einmal, in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, zusammen. Eine Generalversammlung darf auf jeweils einstimmigen Beschluss des Vorstandes online oder hybrid durchgeführt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen.

Die Einladungen erfolgen wenigstens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Anträge an die Generalversammlung sind wenigstens fünf Tage vor der Generalversammlung, schriftlich mit Begründung, bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Artikel 11: Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten sowie der Revisionsstelle,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets,
- c) Entlastung der Organe,
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und eventueller Eintrittsgebühren,
- e) Änderung der Statuten, Auflösung oder Fusion des Vereines,
- f) Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Vermögens nach durchgeführter Liquidation,
- g) Beschluss über weitere, ihr vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterbreitete Geschäfte.

Artikel 12: Vorsitz an der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Artikel 13: Stimmrecht an der Generalversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ein anderes Mitglied schriftlich zur Abgabe ihrer Stimme ermächtigen. Solche Vollmachten sind vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorzulegen.

Artikel 14: Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abänderungen der Statuten bedürfen des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung und Fusion des Vereines sowie über die Verwendung des Liquidationserlöses ist die Anwesenheit oder Vertretung von zwei Dritteln aller Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird bei einer Generalversammlung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen entscheidet.

Vorstand

Artikel 15: Konstituierung und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind frei wieder wählbar für maximal acht aufeinander folgende Jahre. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Für den Präsidenten sind keine Ausnahmen möglich.

Artikel 16: Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen.

Artikel 17: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach aussen und ordnet die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte und/oder unter Zuzug von Mitgliedern und Dritten Ausschüsse und Kommissionen bestellen, denen er einzelne seiner Kompetenzen delegieren kann. Soweit dies erforderlich erscheint, sind die Kompetenzen und die Funktionen dieser Arbeitsgremien vom Vorstand reglementarisch festzulegen. Der Vorstand wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter. Als Vorsitzender eines Ausschusses bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied.

Artikel 18: Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Revisionsstelle**Artikel 19: Wahl und Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor und einen Ersatz. Als Revisionsstelle kann auch eine Revisionsfirma beauftragt werden. Die Revisionsstelle ist nach sechs Jahren neu zu besetzen.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und allfällige Sonderrechnungen nach ihrem Abschluss zu prüfen und der Generalversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Präsident**Artikel 20: Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten**

Der Präsident ist Vorsitzender der Generalversammlung und des Vorstandes sowie Vorgesetzter der Geschäftsstelle. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Ausschüsse**Artikel 21: Ausschüsse**

Um die Interessen wichtiger Wirtschaftszweige, insbesondere der Dienstleistungsbranche und der Industrie, besser zu vertreten oder spezifische Themen vertieft zu bearbeiten und interessierten Mitgliedern die Mitarbeit im Verein zu ermöglichen, soll der Vorstand Ausschüsse bilden, welche diese Aufgaben wahrnehmen. Als Vorsitzender eines Ausschusses wählt der Vorstand ein Vorstandsmitglied.

Geschäftsstelle

Artikel 22: Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Vorstand regelt die Organisation der Geschäftsstelle. Die Kompetenzen und Funktionen sind in einem Pflichtenheft zu regeln, über welches der Vorstand entscheidet.

IV. Finanzielles

Artikel 23: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Zuwendungen Dritter und anderen Ertragsquellen.

Artikel 24: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes.

Artikel 25: Vereinsjahr

Die Rechnung des Vereines wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen. Über allfällige Überschüsse verfügt die Generalversammlung.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 26: Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann von der Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss gemäss Art. 14 beschlossen werden.

Wird mit der Auflösung die Liquidation beschlossen, so entscheidet die Generalversammlung, ob der Vorstand oder eine von ihr zu ernennende Liquidationskommission dieselbe durchführen soll.

Artikel 27: Liquidation

Über die Verwendung eines bei der Liquidation übrigbleibenden Reinvermögens entscheidet die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss gemäss Art.14.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 28: Inkrafttreten

Die vorliegenden revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom 10. Mai 2022 und treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 28. Mai 2024 in Kraft.

Die Präsidentin:



Katharina Gasser

Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.